

**Satzung vom 18.12.2024
über die 1. Änderung der Friedhofssatzung des
Zweckverbandes Kirchspiel Urbach
vom 09.06.2020**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kirchspiel Urbach“ hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) -alle in der derzeit gültigen Fassung- in der Sitzung am 09.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung

Die 1. Änderungssatzung betrifft § 21 „Gestaltungsvorschriften“ und § 22 „Gestaltungsvorschriften für ein Urnenbaum“

Absatz 3 des § 21 „Gestaltungsvorschriften“ erhält folgende neue Fassung:

- Abs. 3: Für alle anderen Gräber gilt:
Das Einfassen von Gräbern mit Hecken oder Steinen ist nicht gestattet
Die Abtrennung der Gräber durch Natursteinplatten obliegt dem Friedhofsträger.
Grabsteine dürfen eine Höhe von insgesamt **1,00 m** nicht überschreiten.
Der Bewuchs ist auf eine maximale Höhe der Grabsteine begrenzt.
Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt höherstehende Bepflanzung entsprechend einzukürzen.

§ 22 „Gestaltungsvorschriften für ein Urnenbaumgrab“ wird wie folgt ergänzt:

- Abs. 6: Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale und Gedenksteine, Kränze, Grab schmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben, Kerzen und Lampen, Anpflanzungen, u.Ä. entsprechend abzuräumen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anerkannt:

Harschbach, den 09.12.2024
Zweckverband Kirchspiel Urbach

Ausgefertigt:

Harschbach, den 18.12.2024
Zweckverband Kirchspiel Urbach

(DS)

(Oliver Koch)
Verbandsvorsteher

(Oliver Koch)
Verbandsvorsteher